

## **Interpellation über die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten für den Einsatz völkerrechtswidriger Munition**

eröffnet am 3. Juli 2001

Die Schweiz hat eine lange Tradition einer aktiven Rolle bei der Ächtung besonders grausamer Waffen: seit der Petersburger Erklärung von 1868 über das Haager Abkommen von 1899 sowie weitere internationale Abkommen bis zum UNO-Übereinkommen von 1981 über das Verbot oder die Beschränkung konventioneller Waffen, die übermässiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken. Unter anderem sorgte die Schweiz explizit dafür, dass «dumdumähnliche» Geschosse unter das Verbot fallen.

Schon 1986 hatten verschiedene Polizeikommandanten die Verwendung so genannter «Hohlschuss-Munition» gefordert, wurden aber zurückgepfiffen. Der Bundesrat hielt damals unter anderem fest, dass der Bund Interesse daran habe, keine Zweifel über die Einhaltung des Völkerrechts auf seinem Territorium entstehen zu lassen.

Am 8. Juni 2001 trat ein Vertreter der Konferenz der Schweizer Polizeidirektoren, der Luzerner Polizeikommandant Jörg Stocker, an die Öffentlichkeit und teilte mit, dass die Konferenz die Umstellung von Vollmantelgeschossen auf so genannte Deformationsgeschosse empfehle, um eine höhere «Mannstoppwirkung» zu erzielen. Diese Geschosse pilzen beim Eindringen in den Körper auf und entsprechen somit einem Munitionstyp, der seit 1899 völkerrechtlich verboten ist.

Dazu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass die Verwendung von Deformationsgeschossen in der Schweiz in keiner Art zu rechtfertigen ist, weder im militärischen noch im zivilen Einsatz?
2. Wussten die Regierung oder das Sicherheitsdepartement im Voraus von der Presseverlautbarung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten bzw. des Luzerner Polizeikommandanten?
3. Wenn ja: War sich die Regierung bewusst, dass nur schon von einer solchen Empfehlung der Polizeidirektoren eine tendenzielle Aufweichung von völker- und verfassungsrechtlichen Normen ausgehen kann?
4. Wenn nein: Wie ist es möglich, dass kantonale Chefbeamte eine politisch derart heikle Empfehlung ohne Rücksprache mit den Vorgesetzten öffentlich machen?

5. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass über die Einhaltung des Völkerrechts im Kanton Luzern keine Zweifel bestehen dürfen?
6. Zieht die Regierung Konsequenzen aus dem Vorgehen der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren?

*Adrian Borgula*

Eva Zihlmann

Peter Lerch

Louis Schelbert

Rosa Rumi

Paula Giger